

Kehricht aus Raumschießanlagen

Andere Begriffe / Synonyme

Nitrozellulose, Schwarzpulver, Sprengstoff

Herkunft

Der Kehricht fällt bei der Reinigung geschlossener Schießanlagen als Gemisch aus Resten der Schießvorgänge und sonstigem Kehricht an.

Eigenschaften

Das Kehrichtgemisch besteht aus Staub und Schmutz, unverbrannten Treibladungspulverresten (TLP-Resten), Verbrennungsrückständen, Papierresten und Abrieb von Geschossmaterial. Es ist leicht entzündbar, neigt zur Verpuffung und birgt daher ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial. Der Kehricht ist als gefährlicher Abfall einzustufen.

Statistische Daten

Zwischen 5 und 15 % der ursprünglichen Treibladungsmenge fallen als TLP-Rest an. Detailliertere Angaben zu den TLP-Resten können dem LfU-Merkblatt [Hinweise an die Beseitigung von Kehricht aus Raumschießanlagen](#) entnommen werden.

Informationen zur Verwertung

Kehricht aus Raumschießanlagen eignet sich weder von seiner Zusammensetzung noch seiner Menge her zur Verwertung, ist daher als Restabfall zu beseitigen.

Beseitigung kleinerer Mengen

Der Schießstand ist täglich nach dem Schießbetrieb zu reinigen. Die Reinigung darf nur durch fachkundige Personen oder unter deren Aufsicht erfolgen. Der Betreiber der Raumschießanlage kann den Kehricht selbst verbrennen und damit unschädlich machen, wenn er bestimmte Vorgaben, z. B. den maximal zulässigen Anteil von TLP-Resten am Gesamtkehricht, die Abstände zu Wald und Wohnbebauung etc., einhält (zu Reinigung und Verbrennung s. im Einzelnen das LfU-Merkblatt). Für die schadlose Vernichtung auf der Schießanlage benötigt er eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Grundlage von § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Asche des abgebrannten Kehrichts kann nach Erkalten zusammen mit dem Restabfall beseitigt werden. Eine Ausbringung in Garten oder Flur ist wegen der möglichen Belastung durch zyklische Kohlenwasserstoffe (PAK) oder Dioxine/Furane (PCDD/F) nicht zulässig.

Beseitigung größerer Mengen

Wenn die Vorgaben nach Nr. 4.1 LfU-Merkblatt nicht eingehalten werden können oder andere Gründe gegen die schadlose Vernichtung auf der Schießanlage sprechen, ist der Kehricht in Bayern auf Grundlage von Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern zuzuführen. Hierzu ist der Kehricht aber ggf. zu phlegmatisieren (s. im Einzelnen LfU-Merkblatt).

Informationen hierzu erteilt die zentrale Kundenbetreuung der GSB:

Tel.: 08453 / 91-241, Fax: / 91-230, Internet: www.gsb-mbh.de/gebiete.php

Rechtliche Kurzinformation

Abfallerzeuger, bei denen gefährliche Abfälle zu entsorgen sind, sind nachweis- und registerpflichtig (§§ 49 und 50 KrWG, Nachweisverordnung – NachwV).

Kehricht aus Raumschießanlagen oder Schmutzwasser aus ausschließlicher Nassreinigung fällt in der Regel in Mengen unter 20 t pro Jahr und Abfallerzeuger an. Hat ein Abfallerzeuger an allen Standorten weniger als 2 t an gefährlichen Abfällen (in der Summe), ist er ein Kleinmengenerzeuger. Beide Gruppen von Abfallerzeugern beauftragen zur Beseitigung von Kehricht oder Schmutzwasser einen Einsammler (Sammelentsorger) mit gültigem Sammelentsorgungsnachweis für den Abfallschlüssel 16 04 01*. Abfallerzeuger, die keine Kleinmengenerzeuger sind, haben die Möglichkeit, stattdessen auch einen eigenen Entsorgungsnachweis und Begleitscheine zu führen. Dies muss mittlerweile in elektronischer Form erfolgen.

Die vom Einsammler erhaltenen Übernahmescheine, die auf Wunsch des Abfallerzeugers in Papierform geführt werden können, sind in das Register nach § 24 Abs. 3 NachwV einzustellen. Das Begleitscheinregister (s. § 24 Abs. 2 NachwV) ist nach § 25 Abs. 2 NachwV elektronisch zu führen.

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

16 04 01* Munition
16 04 03* andere Explosivabfälle

Vorschriften und Regeln

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – **BayAbfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. S. 134)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung – NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV**), vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt: [Hinweise an die Beseitigung von Kehricht aus Raumschießanlagen](#) - Merkblatt: 8 S., Augsburg 2012.

Ansprechpartner

Fachlich und redaktionell:

Dipl.-Chem. Arnold Rupprich, Tel.: 0821/9071-5347, E-Mail: arnold.rupprich@lfu.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Abt. Abfallwirtschaft

Bürgermeister-Ulrich-Str. 160

86179 Augsburg

Internet: www.lfu.bayern.de